

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0637/1
81 - Stadtwerke			Datum: 30.10.2019
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	30.10.2019	Entscheidung

Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom,, zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 30.10.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 19/0637/1 vorgenommen.

Sachverhalt

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Steigende Kosten durch die Erhöhung aller strompreisbildenden Bestandteile sorgen bundesweit für steigende Strompreise.

Als innovatives Versorgungsunternehmen legen die Stadtwerke Norderstedt großen Wert darauf, dass ihre Strukturen aktuell und zukunftsfähig sind. Für die Tarifstruktur in der Grundversorgung trifft dies nicht zu. Nun machen steigende Preise an der Strombörse sowie die jährlich im Oktober durch die Bundesnetzagentur durchgeführte Bewertung und Anpassung der Netzentgelte, Belastungen und Abgaben eine Erhöhung des Strompreises unumgänglich. Der von den Stromanbietern direkt beeinflussbare Anteil für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen liegt bei gerade einmal 25% und das reicht nicht aus, um die steigenden Kosten innerbetrieblich auszugleichen.

Statt dabei ausschließlich den Arbeitspreis anzupassen, sollen die gestiegenen Beschaffungskosten auf den Grund- UND den Arbeitspreis verteilt werden. Der Grundpreis wird auf ein marktübliches Niveau angehoben, um die Tarifstruktur an den Veränderungen des Strommarktes auszurichten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Grundversorgung zu verbessern. Bei den erfolgreichen Sondertarifen „FairWatt“ und TuWatt“ wurde diese Strukturanpassung schon vor längerer Zeit eingeleitet und wird vom Markt gut angenommen. Für einen repräsentativen 2-Personen-Haushalt ist die Variante zur Grundpreisanpassung neutral, da die jährlichen Stromkosten im Vergleich zu einer ausschließlichen Erhöhung des Arbeitspreises gleich sind.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden bedeutet die Preisanpassung insgesamt Mehrkosten in Höhe von 3,35 Euro monatlich. Ab 1. Januar 2020 zahlt der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt nun 60,00 Euro jährlich und 33,36 Cent pro Kilowattstunde. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der vorgeschlagenen Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende Preisänderung ist dies der 20.11.2019. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 30.10.2019 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der strombezogenen Belastungen und Abgaben sind in ihrer Vollständigkeit bis zum 25.10.2019 veröffentlicht worden. Die für 2020 endgültigen Belastungen und Abgaben fließen in die Strompreisänderung ein. Die sich ergebende Abweichung zu den Prognosen in der vorab versandten Beschlussvorlage ist nur sehr gering und hat auf die Anpassung der Strompreise keinen Einfluss.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2020 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2020.

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2019 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2020 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2020 erfolgt bis zum 31.12.2019. Grundsätzlich werden sich die Netzentgelte aufgrund des starken Wachstums der Erneuerbaren Energien und des damit verbundenen Ausbaus, insbesondere auch der überregionalen Verteilnetze, fortwährend anpassen. Für das Norderstedter Stromnetz ergibt sich eine aus der am 15.10.2019 veröffentlichten Indikation für 2020 hervorgehende Anpassung der Netzentgelte in ihrer Strukturierung in feste und variable Kostenbestandteile, d.h. in Grund- und Arbeitspreisanteil. Seit dem Zeitpunkt der letzten Kalkulation zur Preisanpassung für 2019 erhöhen sich die Netzentgelte leicht. Bei einem Jahresverbrauch von 2.100 kWh beträgt die Erhöhung 7,17 Euro pro Jahr.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die endgültige Veröffentlichung der für 2020 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2019 erfolgt. Für die Summe der Belastungen und Abgaben ergibt sich eine Erhöhung von 0,352 Ct/kWh. In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom“ sind die Umlagebeträge im Einzelnen dargestellt.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind innerhalb der letzten 2 Jahre sehr stark gestiegen. Aufgrund einer langfristigen Strombeschaffung in Teilmengen konnte das Risiko von kurzfristigen Kursanstiegen an den Handelsplätzen abgeschwächt werden. Eine Erhöhung der Kosten ist allerdings unvermeidbar. Die Kostenerhöhung beträgt 0,906 Ct/kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	aktuell (2019), netto		neu (2020), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	48,48	26,523	76,44	26,791	27,96	0,268
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		8,710		7,490		-1,220
Δ Indikation/Veröffentlichung 2019		-0,230		0,000		0,230
- Grundpreis	13,56		39,96		26,40	
Δ Indikation/Veröffentlichung 2019	-2,76		0,00		2,76	
- Entgelte Messstellenbetrieb	12,60		11,52		-1,08	
Δ Indikation/Veröffentlichung 2019	0,12		0,00		-0,12	
Σ I.	23,52	8,480	51,48	7,490	27,96	-0,990
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		6,405		6,756		0,351
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,280		0,226		-0,054
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,305		0,358		0,053
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,416		0,416		0,000
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,005		0,007		0,002
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	11,051	0,00	11,403	0,00	0,352
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)						
Σ III.	24,96	6,992	24,96	7,898	0,00	0,906
B. Notwendige Preisanpassung zur Kostendeckung	durchschnittlich für Verbrauch Tarif E (rd.2.100 kWh/Kd./a)				1,599 Ct/kWh	
C. Marktanpassung Verkaufspreise					davon:	davon:
- Grundpreis	24,96		50,42		25,46	
- Arbeitspreis		27,64		28,03		0,39
D. Preisanpassung brutto (19%)	29,70	32,89	60,00	33,36	30,30	0,47

Strukturanpassung

Die aus der Tabelle hervorgehende Kostensteigerung um insgesamt 1,599 Ct/kWh netto soll zum 01.01.2020 an die Kunden der Grundversorgung weitergegeben werden. In diesem Zuge soll auch eine Umstrukturierung der Tarife erfolgen. Bereits zum derzeitigen Zeitpunkt ist aufgrund des niedrigen Grundpreises ein sehr hoher Anteil der Gesamtkosten im Arbeitspreis abgebildet. Eine weitere Preiserhöhung nur über den Arbeitspreis würde, insbesondere wenn man Vergleiche zu marktüblichen Preisgestaltungen zieht, zu außerordentlich hohen Arbeitspreisen führen. Ein fairer und transparenter Marktpreisvergleich würde damit erschwert. Die notwendige Weitergabe der gestiegenen Kosten von 1,599 Ct/kWh soll daher aufgeteilt werden in eine Grundpreiserhöhung von 25,46 €/Jahr netto und eine Arbeitspreiserhöhung von 0,39 Ct/kWh netto. (siehe Darstellung unter Punkt C. der Tabelle)

Die Werkleitung empfiehlt deshalb, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2020 um **1,599 Ct/kWh netto (1,903 Ct/kWh brutto)** zu erhöhen und die Erhöhung mittels einer **Grundpreisanpassung um 25,46 €/Jahr netto (30,30 €/Jahr brutto)** und einer **Arbeitspreisanpassung um 0,39 Ct/kWh netto (0,47 Ct/kWh brutto)** umzusetzen.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)